

leute disputiret werde, er alles und jedes mit schweren Kosten und process hinaus führen muß, und darbey nicht des geringsten Schuzes von Serenissimo Domino venditore, der so höchlich versicherten Eviiction ohnerachtet, sich zeithero getrösten können.

§. 25.

Alle diese Umstände, welche de verbo ad verbum, da es nöthig und erforderlichlich wäre, mit unverwerflichen documentis bescheiniget werden können, werden folglich ein jedes unpassionirtes und Ehr-liebendes Gemüth convinciren, daß Anwaldts Herr Principal auch in hypothesi derjenige reiche Mann nicht sey, vor welchen er ausgeschrieen wird, vielmehr, wann auch seiner Frauen Vermögen noch zwey und mehrmahl so groß wäre, unter diesen Umständen er falliren und wider seinen Willen an seinen creditoribus ebenfals zu nichts werden müste, wann ihm die Justiz gegen den Herrn Geheimden-Hof- und Cammer-Rath von Fischer nicht adminitriret und dieser also mediante subhastatione des Guts Liebenstein, nicht zur Zahlung obligiret würde.

per alleg. in §. 24

§. 26.

Und solches hoffet Anwaldts Herr und Frau Principalin werde desto weniger Anstand finden, da nicht allein die documenta gwarantigata, res judicata und höchst-venerirliche Käyserl. Erkenntniße vom 30. Julii 1737. und 2. Maj. 1738. solches directo im Munde führen, als in denen beyden letztern die Execution ohne Anstand und ohne sich aufhalten zu lassen, der Fürstl. Regierung anbefohlen, auch in Entstehung der gütlichen composition

vid. §. 2. 4. 5. 7. 10.

ratione der ex parte creditorum gebethenen Execution oder sonst nach Befinden, so wohl gegen den Beklagten von Fischer, als gegen alle diejenige, so die heilsame Justiz zu hemmen etwa suchen mögten, die weitere Käyserl. Resolution, Ohne Anstandt ergehen zu lassen.

vid. höchst. ven. R. H. H. Concl. vom 2. Maj. 1738

allergnädigst versprochen worden;

§. 27.

Sondern auch dasern die oben indigitirte und in Exhibitis weiters ausgeführt und bescheinigte gewalthätige resistenz, wodurch er sich aller Käyserl. Gnade, rechtl. beneficiorum, und besonders eines pro re nata ohne dem unstatthafften moratorii völlig verlustig gemacht, so ungestrafet hingehen solten, die Käyserl. und Landes Fürstl. auctorität, nebst dem Credit des Landes, allen Gesezen, guten Ordnungen, und besonders des heil. Römisch. Reichs Executions-Ordnung völlig umgestürzt und darnieder geworfen, Anwaldts Principal aber zu unendlichen Seuffzen, über den ihme hierdurch zugefügten irreparablen Schaden beweget werden würde.

vid. supra §. 10. & exhib. sub 10. Mart. seq. 1738. u. dessen Beyl. sub nro. 36. usq. 51.

§. 28.

Inmassen bereits glaubhaft beygebracht ist, daß der Consensus ad alienandum dem Herrn von Fischer nur auf seine Person ertheilet, mithin, wenn derselbe die Sache bis zu seinem Tode trainirte, und wider die klare disposition der Rechte die facto & resistencia debitoris impedirte Execution nicht pro præstita gehalten würde; Alsdenn Anwaldts Principal um seine völlige Forderung kante, die Frau Hofrathin Frierin aber an ihren Erb- und Rauff-Geldern, wider alles Recht und Billigkeit verkürzet würde.

vid. Exhib. sub præf. 10. Mart. u. 6. Nov. 1738. nebst dem sub nro. 35. & 70. in extenso & extractu beygel. Fischer Kaufbrief. vid. alleg. in Exhib. sub. præf. d. 6. Nov. 1738.

§. 29.